Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/27 96/05/0055

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §22 Abs1;

Rechtssatz

Gem § 22 Abs 1 ZustG ist die Zustellung vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Gegenbeweis ist jedoch zulässig (Hinweis E 27.8.1996, 96/05/0054).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050055.X01

Im RIS seit

24.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at